

1620 Juli 1.

A

SCHREIBEN DER VI KATH. ORTE [VII AUSGENOMMEN ZUG] AN DAS AEUSSE-
RE AMT ZUG

Man sei eigentlich der Meinung gewesen, *"die Eydtgnössische wolmei-
nende schryben und guethertzige vermahnungen"*, die man ihnen anlässlich
der *"lest Zue Lucern gehaltner Tagleistung"*¹ mit Begleitschreiben der
einzelnen [kath.] Orte habe zugehen lassen, würden ihre Wirkung
nicht verfehlen und sie dazu veranlassen, der Stadt Zug das Recht
auf Beisitz anlässlich der Jahrrechnung in Baden nicht mehr län-
ger streitig zu machen.² Schliesslich wolle die Stadt Zug ja bloss
den Geschäften beiwohnen, die nicht direkt mit der Jahrrechnung
zusammenhingen und die - beträfen sie doch gemeineidg. Fragen,
wie Religion, Bündnisse, Krieg und Frieden - auch auf jeder an-
dern Tagsatzung der eidg. Orte zur Behandlung gebracht werden
könnten. Doch leider habe man inzwischen erfahren, dass sie sich
keines Bessern besonnen hätten und diesbezüglich nach wie vor die
Stadt *"molestier[en]"* würden. In der Tat hätten sie ihren Tagsat-
zungsgesandten [auf die Jahrrechnung nach Baden, Hans Andermatt
und Hans Staub,] ausdrücklich verboten, sich neben den Vertreter
der Stadt Zug [Konrad III. Zurlauben] zu setzen. Dabei seien sie
in ihrer Unversöhnlichkeit sogar soweit gegangen, dass sie ihre
Leute in der diesen mitgegebenen Instruktion ausdrücklich ange-
wiesen hätten, unverzüglich nach Hause zu kehren, wenn die Stadt
Zug gleichfalls einen Tagsatzungsgesandten nach Baden entsenden
sollte. Angesichts der ohnehin schon gefährlichen Zeitenläufe
[Bündnerwirren] aber habe dies hier männiglich bestürzt.
Wenn man darum wisse, dass durch den Beisitz der Stadt Zug auf
den von ihnen, dem Aeusseren Amt, zu beschickenden Jahrrechnungen
den Rechten und Privilegien eben genannten Aeusseren Amtes abso-
lut kein Abbruch geschehe, und wenn man weiter berücksichtige,
dass die Stadt Zug das Siegel, die Banner und Fahnen, ferner
"Recht unnd gerechtigkeiten by handen" habe - also grosse Leistungen
für das gemeinsame Staatswesen [gemeint Stadt und Amt Zug] er-
bringe - so müsse man ihr, des Aeusseren Amtes, Gebahren tatsäch-
lich als höchst unfreundlich qualifizieren. Dieses ihr Urteil

hätten sie sich freilich nicht leicht gemacht, sondern im Gegenteil zuvor die Rechtslage ganz einlässlich studiert. In der Folge aber hätten sie nicht umhin können, ihre, des Aeusseren Amtes, Tagsatzungsgesandten freundlich zu ersuchen, sich bei den auf dieser Tagsatzung zur Sprache kommenden "gmeinen Standt, Fürsten und Religions sachen" neben den Vertreter der Stadt Zug zu setzen und dergestalt die anstehenden Geschäfte mitberaten zu helfen.

"und obglichs wohl Jr Euweren abgesandten by hohen Peen uferlegt nit alhie nebet der Stat Ehrengsandten Zuesitzen, So habendt wir doch Jnen bevolchen alhir Zue verbliben, mit Ursachen das wir sy by euch entschuldigen wellen, wie wir dan nach vollendung dissess tags, durch gepürendte mittel euch in grundt des einen und andern brichten wöllen." Inzwischen aber müsse man sie dringend ermahnen, die Angelegenheit nicht weiter zu betreiben. So solle sich keine der Parteien gegenüber der andern irgendwelche neue Unfreundlichkeiten zuschulden kommen lassen. Im übrigen möchten sie bitte zur Kenntnis nehmen, dass man sich auf dieser eben stattfindenden Zusammenkunft anderer wichtiger Geschäfte wegen unmöglich weiter mit ihrem Streite befassen könne. Man müsse sie also etwas um Geduld bitten. Ihre, des Aeusseren Amtes, Gesandte aber betrachte man hiermit als von jeder Strafverfolgung frei. In diesem Sinne sehe man ihrer umgehenden willfährigen Antwort entgegen.

Möglicherweise gehört die auf Blatt 54^r angebrachte Notiz zum hier vorliegenden Schreiben. Da die Schrift sehr stark verblichen und daher unleserlich ist, lässt sich freilich bloss vermuten, dass es sich um die Dorsualnotiz zu einem Schreiben der kath. Orte an die Stadt Zug oder das Aeussere Amt handelt. Nicht ausgeschlossen werden kann freilich, dass sich die Notiz auf alle zwischen Blatt 54 und 69 vorkommenden Dokumente - von denen jedoch 2 eine Anzahl herausgerissen sind - bezieht.

- 1) In den gedruckten EA ist über Jahre zurück von keinem derartigen Geschäft auf der Luzerner Tagsatzung die Rede. Ein Verschrieb ist also nicht auszuschliessen. Hingegen war das Problem 1618 sehr akut. Auf Grund des Libells von 1604 (s. SSRQ Zug I Nr. 612, spez. Punkt 9) stand damals dem Aeusseren Amt das Recht zu, die Jahrrechnung in Baden allein zu beschicken. s. SSRQ Zug I Nr. 620 (mit zahlreichen Literaturangaben).

Kopie - AH 3, 66-67 - Blatt 67^V leer

30

[1620 September 3., Luzern¹]²

A

SCHREIBEN DER [ZU ALTDORF VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER]
V KATH. ORTE AN [BUERGERMEISTER UND RAT VON] ZUERICH

EA V 2, 156 f

Eingangs werden die bereits früher in Sachen Bündnerwirren in Baden, Zürich und Zug gepflogenen [Tagsatzungs-] Verhandlungen in Erinnerung gerufen, und im speziellen wird auch darauf hingewiesen, dass man Zürich auf all diesen Zusammenkünften stets dringend ermahnt habe, sein "*uffgebrochen Volck still Zuhaltten*". Denn dessen Eingreifen könnte - wie man ihnen, d.h. Zürich, dabei stets zu bedenken gegeben - nicht allein Bünden in grosse Gefahr bringen, sondern leicht auch alle miteidg. Orte in Mitleidenschaft ziehen. Doch damit nicht genug, würde eine derartige Parteinahme [zugunsten der Neugläubigen Bündens] ihr, der kath. Orte, Bemühen um eine gütliche Beilegung der dortigen Unruhen gänzlich zunichte machen. Nach wie vor hoffe man, Zürich wie auch Bern würden sich diese ihre, der kath. Orte, Bedenken zu Herzen nehmen.

Obwohl sie, die Zürcher, bereits zwei-, wenn nicht gar dreimal erklärt hätten, dass die Bündner selber vermittels eines von allen III Bünden [Gotteshausbund, Oberer und Zehngerichtebund] besiegelten Schreibens um Truppenzuzug nachgesucht hätten und man zürcherischerseits gerne bereit sei, [ihrem Vorort] Luzern zuhänden der kath. Orte eine vidimierte Kopie des diesbezüglichen Begehrens zukommen zu lassen und diesem zudem auch noch gleich die schriftlich fixierte Antwort zum in dieser Angelegenheit [hier in Zürich]³ gehaltenen Vortrag von Ritter "*Joyeren*"⁴ mitzuteilen,⁵ sei diese Absicht bis heute nicht in die Tat umgesetzt worden. Aus diesem Umstände müsse man leider schliessen, dass die zürcherische Hilfsstreitmacht entgegen allen anderslautenden Be-
teuerungen ohne den Konsens einer Mehrheit der Bündner in den